



Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24. Juli 2000 (GBI. S. 581 ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009 (GBI. S. 185), der §§ 2, 11, 13, 14, 15 und 16 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) vom 17. März 2005 (GBI. S. 206) geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009 (GBI. S. 185) und des § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes (LGebG) vom 14. Dezember 2004 (GBI. S. 985), geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 2008 (GBI. S. 313) hat der Gemeinderat der Gemeinde Dettingen an der Erms in der Sitzung am 21. Oktober 2010 folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) vom 15.12.2006 beschlossen:

§ 1 Änderung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) vom 15.12.2006 wird wie folgt geändert: Das Gebührenverzeichnis (Anlage 1 zur Verwaltungsgebührensatzung) wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 1 zu § 4 Abs. 1 der Verwaltungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebührenart	Gebühr
----------	----------------------	-------------	--------

1. Auskünfte, Akteneinsicht

1.1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (Für Amtshandlungen für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist).	Rahmengebühr	1,50 bis 2.500 €
1.2	Auskunft, soweit sie nicht gebührenfrei ist.	Zeitgebühr pro angefangene Viertelstunde	10,00 €
1.3	Einsichtnahme in Akten, Bücher, Karteien usw.	Zeitgebühr pro angefangene Viertelstunde	10,00 €

2. Rechtsbehelfe

2.1	Zurückweisung eines förmlichen Rechtsbehelfs (insbesondere Widerspruch).	Zeitgebühr pro angefangene Viertelstunde	10,00 €
2.2	Wird ein förmlicher Rechtsbehelf vor der Bekanntgabe einer abschließenden Entscheidung zurückgenommen oder erledigt sich das Rechtsbehelfsverfahren auf andere Weise, kann von der Erhebung einer Verwaltungsgebühr ganz oder teilweise abgesehen werden.		
2.3	Bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührensatz abzusehen.	Zeitgebühr pro angefangene Viertelstunde	10,00 €

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebührenart	Gebühr
----------	----------------------	-------------	--------

3. Anträge, Genehmigungen, Konzessionen o.ä.

3.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Stadt nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist.	Rahmengebühr	1,50 bis 50,00 €
3.2	Ausnahme, Befreiung von Bestimmungen in Gesetzen, Rechtsverordnungen und Satzungen.	Zeitgebühr pro angefangene Viertelstunde	10,00 €
3.3	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art soweit nichts anderes bestimmt ist.	Zeitgebühr pro angefangene Viertelstunde	10,00 €
3.4	Ablehnung eines Antrages usw. (wegen Unzuständigkeit gebührenfrei).	Zeitgebühr pro angefangene Viertelstunde	10,00 €

4. Schreibgebühren/Vervielfältigungen

4.1	Bescheinigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art auch Zweit- und Mehrfertigungen (Zeitgebühr pro angefangene Viertelstunde).	Zeitgebühr pro angefangene Viertelstunde	10,00 €
4.2	Bescheinigung zur Steuerbefreiung landwirtschaftlicher Fahrzeuge.	Festgebühr	10,00 €
4.3	Amtliche Beglaubigung nach § 34 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste Beglaubigung bzw. Bestätigung erhobenen Gebühr zum Ansatz.	Festgebühr	3,00 €
4.4	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung einer Fotokopie, Abschrift, eines Auszuges usw. mit der Urschrift § 33 LVwVfG (zzgl. Kopiergebühren nach Ziffer 4.5)	Festgebühr	2,00 €
4.5	Für Fotokopien wird erhoben je Seite		
4.5.1	DIN A 4 schwarz/ weiß	Festgebühr	0,50 €
4.5.2	DIN A 3 schwarz-weiß	Festgebühr	1,00 €
4.5.3	DIN A 4 Farbe	Festgebühr	1,00 €
4.5.4	DIN A 3 Farbe	Festgebühr	2,00 €
4.5.5	Mehrfachkopien für Vereine/Jahrgänge usw. (ab 20 Kopien)		

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebührenart	Gebühr
4.5.5.1	schwarz/weiß	Festgebühr	0,15 €
4.5.5.2	Farbe	Festgebühr	0,30 €

5. Schulzeugnisse/Schülerschein

5.1	Beglaubigungen von Schulzeugnissen und Beglaubigungen für Bewerbungszwecke von Schülern/Studenten in jedem Einzelfall, unabhängig von der Seitenzahl. Die ersten fünf Mehrfertigungen, Abschriften oder Ablichtungen des Abgangs- oder Abschlusszeugnisses sind von den entsprechenden Schulen gebührenfrei zu beglaubigen (zzgl. Kopiergebühren nach Ziffer 4.5.).	Festgebühr	2,00 €
5.2	Fertigen von Abschriften von Schulzeugnissen bzw. Ersatzzeugnissen aus im Archiv der Schule befindlichen Notenlisten und Schüler/Schülerinnen-Karteikarten.	Festgebühr	15,00 €
5.3	Ersatzausstellung für einen Schüler-/Schülerinnenausweis. Die erstmalige Ausstellung eines Schülerscheines ist kostenfrei.	Festgebühr	5,00 €

6. Meldeangelegenheiten

6.1	Meldebestätigung oder Aufenthaltsbescheinigung (persönlich oder schriftlich)	Festgebühr	5,00 €
6.2	Erteilung einer einfachen Auskunft über Eintragungen im Melderegister je Person (persönlich oder schriftlich)	Festgebühr	6,00 €
6.3	Vereinfachte elektronische Melderegisterauskunft über das Meldeportal	Festgebühr	5,00 €
6.4	Erteilung einer erweiterten Auskunft	Festgebühr	10,00 €
6.5	Ausstellung einer Ersatzlohnsteuerkarte	Festgebühr	5,00 €
6.6	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	Rahmengebühr	3 € - 500 €
6.7	Gebührenfrei sind: die Bearbeitung einer Meldung sowie die Meldebestätigung; die Auskunft an den Betroffenen; die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters.		

7. Fundsachen

7.1	(Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an die/den Verlierer/in, Eigentümer/in oder Finder/in) bei einem Wert der Fundsache bis 500,00 Euro	Wertgebühr	2% d. Wertes, min. 1,50 €
7.2	bei einem Wert der Fundsache über 500,00 Euro	Wertgebühr	2% von 500,00 € und 1% des Mehrwertes

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebührenart	Gebühr
7.3	Entfernung, Verwahrung und Verwertung nicht ordnungsgemäß abgestellter, insbesondere abgemeldeter Fahrzeuge (Arbeitsaufwand)	Zeitgebühr pro angefangene Viertelstunde	10,00 €
7.4	Stellplatzgebühr für Verwahrung von Fahrzeugen auf gemeindlichen Stellplatz pro Standtag. Zu den Gebühren sind zusätzlich noch die Auslagen für die Abschlepp- und Verwertungskosten im Rahmen der Ersatzvornahme bzw. Einziehung nach Polizeirecht jeweils nach Rechnung der Abschlepp- bzw. Verwertungsfirma zu erstatten.	Festgebühr	5,00 €

8. Standesamt

8.1	Zuschlag für Trauungen außerhalb der reg. Öffnungszeiten (zzgl. Gebühr nach § 68 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes - derzeit 55 €)	Festgebühr	25,00 €
8.2	Zuschlag für Samstagstrauungen (zzgl. Gebühr nach § 68 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes - derzeit 55 €)	Festgebühr	40,00 €
8.3	Nutzung Zillenhart-Saal für standesamtliche Trauungen.	Festgebühr	250,00 €
8.4	Kirchenaustrittserklärung, je Erklärung	Festgebühr	20,00 €

9. Friedhöfe

9.1	Ausstellen eines Leichenpasses.	Festgebühr	12,00 €
9.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 II Nr. 2 Bestattungsverordnung)	Festgebühr	12,00 €

10. Fischerei (Gebühren jeweils zzgl. Fischereiabgabe)

10.1	Ausstellung eines Jahresfischereischeins und eines Fischereischeines auf Lebenszeit gem. § 35 Fischereigesetz mit Verwaltungsaufwand für erste Erhebung der Fischereiabgabe - erstmalige Ausstellung.	Festgebühr	20,00 €
10.2	Jugendfischereischein	Festgebühr	20,00 €
10.3	Verlängerung	Festgebühr	10,00 €
10.4	Ausstellung eines Ersatz-Fischereischeines	Festgebühr	20,00 €

11. Gaststättenrecht

11.1	Gaststättenerlaubnis (§ 2 GastG)	Rahmengebühr	100,00 € bis 6.000 €
11.2	Stellvertretererlaubnis (§ 9 GastG)	Rahmengebühr	25 % der Gebühr nach Ziffer 38.
11.3	Vorläufige Gaststättenerlaubnis (§ 11 GastG)	Festgebühr	80,00 €
11.4	Vorläufige Stellvertretererlaubnis (§ 11 GastG)	Festgebühr	40,00 €
11.5	Gestattung (§ 12 GastG)	Festgebühr	15,00 €

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebührenart	Gebühr
11.6	Sperrzeitverkürzung für einzelne Tage	Rahmen-Wertgebühr	je Tag 15 € bis 60 €
11.7	Regelmäßige Sperrzeitverkürzung	Rahmen-Wertgebühr	pro Monat 50 € bis 500 €
11.8	Auflagen und Anordnungen (§§ 5, 12 Abs. 3 GastG, § 12 Satz 2 GastVO)	Festgebühr	50 € bis 400 €
11.9	Außenbewirtungserlaubnis	Rahmen-Wertgebühr	50 € bis 500 €

12. Gewerberecht

12.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)	Festgebühr	20,00 €
12.2	Geeignetheitsbestätigung (§ 33 c Abs. 3 GewO)	Festgebühr	40,00 €
12.3	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33 i GewO).	Festgebühr	Grundgebühr 250 € zzgl. 250,00 € pro Geldspieler
12.4	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 und 2 GewO).	Rahmengebühr	275 € bis 1.000 €
12.5	Erteilung von Auskünften aus dem Gewerberegister.	Festgebühr	10,00 €

13. Kampfhunde, gefährliche Hunde

13.1	Maßnahmen bezüglich auffälliger Tiere.	Festgebühr	70,00 €
------	--	------------	---------

14. Polizeirecht

14.1	Erteilung von Platzverweisen	Festgebühr	50,00 €
14.2	Verfügungen zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	Festgebühr	100,00 €

15. Sondernutzungserlaubnis

15.1	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis	Festgebühr	18 € zzgl. 2,50 /m ²
15.2	Plakatierungsgenehmigungen	Festgebühr	20,00 € zzgl. 1 € pro Plakat und Woche

16. verkehrsrechtliche Anordnungen

16.1	Allgemeine verk. Anordnungen	Festgebühr	36,00 €
16.2	Verlängerung pro angefangener Monat	Festgebühr	18,00 €
16.3	Dauerausnahmegenehmigungen (Jahresgebühr)	Festgebühr	150,00 €
16.4	Ausnahmegenehmigung Sonntags- und Nachtfahrverbot	Festgebühr	18,00 €

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebührenart	Gebühr
16.5	Bescheinigungen für den Luftverkehr (Unbedenklichkeitsbescheinigungen für Starts, Landungen von Heißluftballonen, Hubschraubern usw.).	Festgebühr	50,00 €
16.6	Entleihen von Schildern	Festgebühr	20,00 €
16.7	Festplatzerlaubnis pro Tag	Festgebühr	25,00 €
16.8	Zirkus pro Tag	Festgebühr	25,00 €

Baurecht

17. Allgemeines

	Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden ist von den Kosten nach DIN 276 Teil 4 Kostengliederung Nrn. 300 – 469 (Ausgabe Juni 1993) auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Wertes etwaiger Eigenleistungen (Material- und Arbeitsleistungen). Die Baukosten sind auf 1.000 Euro aufzurunden. Zu den Baukosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.		
17.1	Ortstermin außerhalb eines Antragsverfahrens bzw. außerhalb eines sich anbahnenden Verfahrens pro Person und angefangene Stunde	Zeitgebühr	50,00 €
17.2	Besprechung und Beratung außerhalb eines Antragsverfahrens bzw. außerhalb eines sich anbahnenden Verfahrens ab der 16. Minute pro angefangene Viertelstunde	Zeitgebühr	12,50 €
17.3	Aktenübersendung an Rechtsanwälte zzgl. Kopiergebühren nach Ziffer 4.5	Festgebühr	25,00 €
17.4	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung (§ 7 Abs. 4 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 WEG)	Zeit- und Festgebühr	Die Gebühr setzt sich aus einer Grundzeitgebühr von 50 €/Std (Untergrenze) und zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses aus einem Festbetrag von 50 € pro Wohneinheit zusammen.
17.5	Angrenzerbenachrichtigung	Festgebühr	5 € pro Angrenzer mind. 25,00 €

18. Kenntnisgabeverfahren

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebührenart	Gebühr
18.1	Erteilung der Baufreigabe des Bauherrn oder Planverfassers im Kenntnisgabeverfahren. Grundgebühr für Bauvorhaben im Kenntnisgabeverfahren, Bestätigung der Vollständigkeit, bzw. Nichtbestätigung bei Unvollständigkeit.	Wertgebühr	2,5 v. T. der Baukosten Mindestgebühr 100,00 €
18.2	Beratung des Bauherrn, Planverfassers im Kenntnisgabeverfahren ab der 16. Minute pro angefangene Viertelstunde (Beratungen in einem Verfahren bzw. im Vorfeld eines sich anbahnenden Verfahrens sind gebührenfrei)	Zeitgebühr	12,50 €
18.3	Untersagung des Baubeginns im Kenntnisgabeverfahren	Wertgebühr	1,25 v. T. der Baukosten Mindestgebühr 100,00 €
18.4	Ablehnung eines Antrags auf Untersagung des Baubeginns im Kenntnisgabeverfahren nach §59 Abs. 4 LBO	Festgebühr	200,00 €
18.5	Mängelbescheid bei Unvollständigkeit eines Abweichungs-, Ausnahme-, Befreiungsantrags im Kenntnisgabeverfahrens	Festgebühr	50,00 €

19. Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren (§ 52 LBO)

19.1	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen	Wertgebühr	5 v. T. der Baukosten Mindestgebühr 100,00 €
19.2	Nachgenehmigung einer Anlage nach behördlicher Aufforderung	Wertgebühr	1,5 fache der Baugenehmigungsgebühren nach Ziffer 19.1

20. Baugenehmigung (§ 58 LBO) und Zustimmung (§ 70 LBO)

20.1	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen	Wertgebühr	6 v. T. der Baukosten Mindestgebühr 100,00 €
20.2	Beratung des Bauherrn oder Planverfassers im Baugenehmigungsverfahren pro angefangene 15 Minuten (Beratungen in einem Verfahren bzw. im Vorfeld eines sich anbahnenden Verfahrens sind gebührenfrei)	Zeitgebühr	15,00 €
20.3	Nachgenehmigung einer Anlage nach behördlicher Aufforderung	Wertgebühr	1,5 fache der Baugenehmigungsgebühren nach 20.1.
20.4	Erteilung weiterer Baufreigaben (z.B. bautechnische Prüfung in Teilabschnitten oder in sonstigen Fällen infolge Nachreichung von Unterlagen)	Festgebühr	30,00 €

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebührenart	Gebühr
21. Bauvorbescheid § 57 LBO			
21.1	Erteilung eines Bauvorbescheides § 57 LBO wenn der Gebührenberechnung Baukosten zugrunde gelegt werden können	Rahmengebühr	1 v. T. der Baukosten, mindestens 60 €
21.2	in den übrigen Fällen	Rahmengebühr	50,00 € - 1.000,00 €
21.3	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden	Wertgebühr	1/4 der Gebühren nach den Ziffern 21.1 und 21.2.
22. Baulasten			
22.1	Bearbeitung der Baulasterklärung (§ 71 LBO) je Baulast	Rahmengebühr	100 € - 240 €
23. Befreiungen/Ausnahmen/Abweichungen			
23.1	Befreiung, Ausnahme oder Abweichung von baurechtlichen Vorschriften und Festsetzungen eines Bebauungsplans	Rahmengebühr	50 € - 3.000 €
23.2	Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	Rahmengebühr	50 € - 5.000 €
24. Bauüberwachung, Bauabnahmen und sonstige Baukontrollen, Gebrauchsabnahmen fliegender Bauten			
24.1	Für die Bauüberwachung (§ 66 LBO) und bis zu zwei Abnahmen (§ 76 LBO)	Wertgebühr	1 v. T. der Baukosten, mindestens 60,00 €
24.2	Für jede weitere Bauabnahme und sonstige Bauüberwachung außerhalb von Genehmigungsverfahren	Rahmengebühr	50 € bis 300 €
24.3	Gebrauchsabnahme fliegender Bauten außerhalb von Genehmigungsverfahren	Rahmengebühr	30 € bis 300 €
24.4	Antrag auf Sonderverfahren (Ausnahme vom Festbrennstoffverbot)	Festgebühr	100,00 €
25. Brandverhütungsschau			
25.1	Brandverhütungsschau vor Ort einschließlich Vor- und Nachbereitung; Nachschau und weitere Verfahrensschritte (Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Brandverhütungsschau – VwV-Brandverhütungsschau in der jeweils geltenden Fassung) Gebührenhöhe entsprechend zeitlichem Aufwand pro Person und Stunde	Zeitgebühr	50,00 €
26. Vorkaufsrecht			
26.1	Bescheinigung über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts bis zu einem Kaufpreis	gestaffelte Festgebühr	
26.1.1	von 50.000,00 €		20,00 €
26.1.2	von 50.001,00 € bis 250.000,00 €		30,00 €
26.1.3	von 250.001,00 € bis 500.000,00 €		40,00 €

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebührenart	Gebühr
26.1.4	über 500.000,00 €		50,00 €

27. Denkmalschutz

27.1	Erteilung einer Bescheinigung nach §§ 7 i, 10 f, 10 g, 11 b Einkommensteuergesetz zur Inanspruchnahme einer Steuerbegünstigung zu Herstellungs- und Anschaffungskosten sowie zur Absetzung von Erhaltungsaufwand bei Baudenkmalen;	Wertgebühr	2 v. T. der zu bescheinigenden Aufwendungen, mindestens 50,00 € maximal 500,00 €
27.2	Denkmalschutzrechtliche Entscheidung (§ 3 Abs. 2 und 3 DSchG)	Zeitgebühr pro angefangene Viertelstunde	12,50 €

28. Wasserrecht

28.1	Erlaubnis § 7 WHG pro angefangene Viertelstunde	Zeitgebühr	12,50 €
28.2	Genehmigungen nach § 31 Abs. 1 Satz 3, §§ 76, 78 bis 80 WG sowie auf Grund sonstiger wasserrechtlicher Vorschriften	Rahmengebühr	50 € - 5.000 €
28.3	Befreiungen im Gewässerrandstreifen nach § 68 b Abs. 7 WG	Rahmengebühr	50 € - 5.000 €
28.4	Anordnungen im Rahmen der Gewässeraufsicht (§ 82 Abs. 1 Satz 2 WG)	Rahmengebühr	50 € - 5.000 €

29. Geschäftsstelle des Gutachterausschusses

29.1	schriftliche Auskunft pro angefangene Viertelstunde	Zeitgebühr	12,50 €
------	---	------------	---------

30. Abgabe von Leistungsverzeichnissen /Auskünfte

30.1	Abgabe bei einer öffentlichen Ausschreibung je Fertigung	Festgebühr	15,00 €
30.2	Schriftliche planungsrechtliche Auskünfte an Sachverständige pro angefangene Viertelstunde	Zeitgebühr	12,50 €

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 4 Abs. 3 GemO zum 01.11.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anlage 1 zur Verwaltungsgebührensatzungen vom 15.12.2006 außer Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:
Dettingen an der Erms, 23.10.2010

gez.:
Hillert
Bürgermeister